

Antrag

**an die 190. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 7. November 2025**

Verpflichtende automatische Übermittlung von Werbungskosten (Kennzahl 274) von Seiten des Sozialversicherungsträgers an die Finanzbehörden

In Zeiten stets steigender Wohn- und Lebenserhaltungskosten ist für viele Arbeitnehmer:innen die Aufnahme eines Zweitjobs erforderlich. Häufig sind es Zuverdienste im Rahmen der Geringfügigkeit, die zusätzlich zu einer Teilzeit- oder gar Vollzeitbeschäftigung zur Aufstockung des Haushaltseinkommens aufgenommen werden. In Österreich gab es im Jahr 2024 laut Arbeitsmarktinformationssystem (AMIS) bereits 333.871 geringfügige Dienstverhältnisse, inklusive freier Dienstverträge sogar 359.005.

Liegt ein Zuverdienst bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze vor, so müssen die Betroffenen neben der Lohnsteuer an das Finanzamt auch die Sozialversicherungsbeiträge an den Sozialversicherungsträger auf diese geringfügige Beschäftigung nachzahlen. Diese Zahlungen stellen steuerlich absetzbare Werbungskosten dar, die allerdings selbst in der Steuererklärung unter der Kennzahl 274 angeführt werden müssen. Unterlässt der Steuerpflichtige diese Eintragung, dann werden diese Werbungskosten nicht berücksichtigt. Häufig führt jedoch reine Unwissenheit dazu, dass viele Betroffene von dieser steuerlichen Absetzbarkeit gar nicht Gebrauch machen oder erst im Rahmen einer aufwendigen Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid die nachträgliche Berücksichtigung dieser Werbungskosten einfordern müssen.

Seit dem 1.1.2017 wird ein Großteil der Sonderausgaben wie zum Beispiel Kirchenbeiträge und Beiträge zu Religionsgemeinschaften, Spenden oder der Nachkauf von Versicherungszeiten direkt an das Finanzamt übermittelt und müssen somit nicht mehr eigens in die Steuererklärung eingetragen werden. Die fortschreitende Digitalisierung bietet zunehmend Möglichkeiten, den Datenaustausch zwischen den österreichischen Behörden stärker zu forcieren. Es wäre somit augenscheinlich, dass auch Sozialversicherungsnachzahlungen – die den Behörden ja ohnehin bereits bekannt sind – sowie alle sonstigen unter die Kennzahl 274 fallenden Beträge ohne Zutun des Steuerpflichtigen direkt an die Finanzbehörden übermittelt werden könnten. Dies wäre nicht nur zum Vorteil der Steuerpflichtigen, auch die Finanzverwaltung hätte durch den Wegfall von in diesem Zusammenhang stehenden Beschwerden einen geringeren Verwaltungsaufwand.

Die 190. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesregierung und den zuständigen Finanzminister auf, das Einkommenssteuergesetz dahingehend zu ändern, dass unter die Kennzahl 274 fallende, steuerlich absetzbare Werbungskosten, wie die Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen bei geringfügigem Zuverdienst oder die Beiträge zur Mitversicherung von Angehörigen, direkt den Finanzbehörden übermittelt werden und eine automatische Berücksichtigung dieser Werbungskosten bei der Durchführung der Steuerklärung erfolgt.